

14.04.93

EG - A - AS - FS - G - In - K -
R - U - VP - Wi - Wo

Antrag

des Freistaates Bayern

60 Seiten

Entschlieung des Bundesrates zur Konkretisierung des Subsidiaritts-
prinzips

DER LEITER DER
BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
JOHANN BHM
Staatssekretr
B III 2 -02070-108-96

Mnchen, den 5. April 1993

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Prsident!

Die Bayerische Staatsregierung hat in der Ministerratssitzung vom
30. Mrz 1993 die Einbringung der anliegenden

Entschlieung des Bundesrates zur Konkretisierung
des Subsidiarittsprinzips

beim Bundesrat beschlossen.

Namens der Staatsregierung bitte ich, die Entschlieung gem § 36
Abs. 1 GO Bundesrat den Ausschssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren

Johann Bhm

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zur Konkretisierung des Subsidiaritätsprinzips

Im Hinblick auf den der Kommission vom Europäischen Rat in Edinburgh erteilten Auftrag, einen abschließenden Bericht über die Überprüfung der bestehenden Rechtsvorschriften für die Ratstagung im Dezember 1993 zu erstellen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, daß die in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Gemeinschaftsrechtsvorschriften und Vorschläge für EG-Rechtsakte aufgehoben oder verändert bzw. nicht weiter verfolgt werden, da sie nach Auffassung des Bundesrates gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen.

(Es folgt die Zusammenstellung von Gemeinschaftsrechtsvorschriften und Vorschlägen für EG-Rechtsakte, die gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen).

Zusammenstellung von Gemeinschaftsvorschriften
und Vorschlägen für EG-Rechtsakte, die gegen das
Subsidiaritätsprinzip verstoßen

Verbraucherschutz, Gesundheit

A. Vorschläge

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Vorschlag für eine Richtlinie über <u>mißbräuchliche</u> <u>Klauseln in Verbrau-</u> <u>cherverträgen</u>	Art. 100 EWGV BR-Drs. 611/90 KOM (90) 322 endg; Ratsdok. 8597/90 ABl. C 243, 28.09.90, S. 2	Der Vorschlag greift zu sehr in die nationalen Rechtsordnungen ein, ohne daß dies für die Ver- wirklichung des Binnenmarkts not- wendig wäre. Vertragsklauseln, die inhaltlich dem materiellen Recht entsprechen, dürfen nicht verboten werden.	Änderung durch Herausnahme be- stimmter Klauseln aus dem Verbots- katalog	BMWi
Vorschlag für eine Richtlinie betreffend den Verbraucherschutz bei Vertragsab- schlüssen im Fernab- satz.	Art. 100 a EWGV BR-Drs. 445/92	Für eine derartige Regelung be- steht kein Bedarf. Es kann nicht Aufgabe der EG sein, sich einzelne Teilbereiche im Ver- tragsrecht und im Wettbewerbs- recht herauszugreifen und diese nur für einen einzelnen Handels- zweig zu regeln.	Rücknahme bzw. Änderung	BMWi

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Haftung bei Dienstleistungen	Art. 100 a EWGV Br-Drs. 63/91 KOM (90) 482 endg.; Ratsdok. 4187/91 ABl. C 12 18.01.91, S.8	Der Entwurf sieht vor, daß sämtliche Dienstleistungserbringer für fehlerhafte Dienstleistungen der Vertragsparteien oder Dritter haften sollen, sofern eine Körper- oder Eigentumsverletzung eingetreten ist. Dabei wird das Verschulden vermutet (Beweislastumkehr). Die Regelung ist weder zum Funktionieren des Binnenmarktes noch zur Beseitigung unterschiedlicher Wettbewerbsbedingungen notwendig. Die Haftung für Dienstleistungen kann in ausreichender Weise auch durch die Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Die wenigen möglicherweise bestehenden Unterschiede rechtfertigen keinen derart tiefgehenden Eingriff in die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten.	Aufhebung, hilfsweise Änderung	BMW EG-Kommission (ändern)

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz der Erwerber bei Verträgen über die Nutzung von Immobilien als <u>Teilzeiteigentum</u> .	Art. 100 a EWGV BR-Drs. 613/92	Zu hohe Regelungsdichte; Verstoß gegen die Grundsätze der Verträglichkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität	Rücknahme bzw. Änderung	BMW
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über neuartige <u>Lebensmittel</u> und <u>neuartige Lebensmittelzutaten</u>	Art. 100 a EWGV BR-Drs. 550/92 KOM (92) 295 endg., Ratsdok. Nr. 8050/92	Die Kommission zieht die Entscheidung über die Verkehrsfähigkeit neuartiger Lebensmittel an sich. Über entsprechende Anträge wird in einem umständlichen und langwierigen Verfahren entschieden. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sind nur Gemeinschaftsvorschriften für die Kennzeichnung geboten, nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das vorgesehene Kommissionsverfahren entbehrlich.	Änderung Materielle Beschränkungen der Gemeinschaftsregelung auf die Kennzeichnung. Kein Kommissionsverfahren für die Anerkennung.	, 4 ,

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fund- stelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim <u>Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch</u>	Art. 43, 100 EWGV (Richtlinie: ABl. L 55, 08.03.71, S. 23; Änderungsvorschlag noch nicht veröffentlicht)	Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Geflügelfleischausnahmereverordnung des Bundes vom 19.07.1976 gelten für kleinere Geflügelhalter bestimmte Erleichterungen beim Schlachten von Geflügel. Die Kommission beabsichtigt gemäß einem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG, über derartige Ausnahmen selbst zu entscheiden. Dies ist abzulehnen, da nur geringe Mengen von örtlich gehandeltem Fleisch betroffen sind und somit keine Notwendigkeit besteht, die Zuständigkeit für die Erteilung der Ausnahmeregelungen den Mitgliedstaaten zu nehmen.	nicht weiterverfolgen	

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Entwurf einer Ent- schlieÙung über die <u>Überwachung und Kon- trolle übertragbarer Krankheiten</u> vom 02.10.92	Keine Rechts- grundlage Vorentwurf SN/4083/92 (SAN)	Selbst wenn man eine Kompetenz der Gemeinschaft zum Erlaß der EntschlieÙung annehmen könnte, würde diese sich bei Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auf Maßnahmen zur Verhinderung der grenzüberschreitenden negativen Wirkungen übertragbarer Krank- heiten beschränken. Trotz erhöhter Mobilität der Bevöl- kerung dürfte dabei insgesamt nur das massive Auftreten einer über- tragbaren Krankheit im grenznahen Bereich gemeinschaftsrelevant werden. Die EntschlieÙung muß sich damit auf diesen Bereich beschränken.	nicht ver- abschieden	
Vorschlag Nr. 89/622/EWG für eine <u>Richtlinie zur Änderung der Richt- linie über eine all- gemeine Warnung "Rauchen gefährdet die Gesundheit"</u>	Art. 100 a EWGV BR-Drs. 87/88 ABl. C 48, 20.02.88, S. 8	Die EG beabsichtigt, den Mit- gliedstaaten insoweit eine ge- sundheitspolitisch verfehlte Re- gelung vorzuschreiben, als die Hersteller von Schnupftabak ver- pflichtet werden sollen, auf der Verpackung den Hinweis "Kann Krebs erzeugen" anzubringen. Bei den derzeitigen Herstellungsme- thoden von Schnupftabak kann das Krebsrisiko größtenteils ausge- schlossen werden, im übrigen ist es umstritten. Damit wird ohne rechtfertigenden Grund eine büro- kratische, die Wirtschaft unnötig belastende Regelung getroffen.	nicht weiter ver- folgen, ggf. ändern	

Verbraucherschutz, Gesundheit

B. Geltendes Recht

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Richtlinie über die Regelung der gesundheitlichen Bedingungen und das <u>Inverkehrbringen von frischem Fleisch</u> im Inlands- und EG-Markt (Nr. 64/433/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/497/EWG) <u>sowie</u> Richtlinie über die Regelung der gesundheitlichen Bedingungen für das <u>Herstellen und Inverkehrbringen von Fleisch-erzeugnissen</u> (Nr. 77/99/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/5/EWG)	Art. 43 EWGV BR-Drs. 155/90, ABl. L 268, 24.09.91, S. 69 Art. 43 EWVG BR-Drs. 166/90 ABl. C 84, 02.04.90, S. 89	Die Richtlinien regeln die Kennzeichnungspflichten von Frischfleisch und begründen Standards für die Verarbeitung von Frischfleisch und Fleisch-erzeugnissen. Sie erfassen industrielle Fleischverarbeitungsbetriebe ebenso wie einzelne Metzger. Für diese umfassende EG-weite Regelungen besteht kein Bedarf. Es würde völlig genügen, aus Wettbewerbsgründen Verarbeitungsstandards für industrielle Fleischherzeuger vorzugeben, die tatsächlich in einem grenzüberschreitenden EG-weiten Wettbewerb stehen. Einzelmetzger und nichtindustrielle Fleischherzeuger bzw. -arbeiter sollten nationalem Recht unterliegen. Die Definition industrieller bzw. nichtindustrieller Erzeuger sollte nationalem Recht vorbehalten bleiben wie in der Fleischproduktenrichtlinie. Eine unterschiedliche Kennzeichnung von frischem Fleisch aus Groß- und Kleinschlachthöfen ist diskriminierend, weil der gleiche Hygienestandard gilt.	Änderung: Herstellung der unbeschränkten Verkehrsfähigkeit für die betroffenen Erzeugnisse.	- 8 -

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fund- stelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Richtlinie des Rates 92/59/EWG über die allgemeine Produktsi- cherheit vom 29. Juni 1992	Art. 100 a EWGV BR-Drs. 362/89 ABl. L 228, 11.08.92, S. 24	Eine Rechtsangleichung unter- schiedlich gewachsener Rechtsbe- reiche ist nicht zwingend notwen- dig, eine Rahmenvorgabe würde genügen. Im übrigen könnte sich eine zusätzliche Produktsicher- heitsrichtlinie im Hinblick auf die Präventivwirkung des Produkt- haftungsrechts erübrigen.	Aufheben	BMWi
Richtlinie Nr. 90/314 EWG über Pauschal- reisen vom 13. Juni 1990	Art. 100 a EWGV BR-Drs. 167/88 ABl. L 158, 23.06.90, S. 59	Einheitlicher Mindestschutz für Verbraucher bei Buchung und Ab- wicklung von Pauschalreisen. Überreglementierung	Ändern im Sinne der Einführung einheitlicher Mindeststandards für Gewähr- leistungsan- sprüche	- 9 -

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch ge- fordert durch
Verordnung Nr. 2081/92/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	Art. 43 EWGV ABl. L 208, 24.07.92, S. 1	Der Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen erfolgt durch Eintragung in ein von der Kommission geführtes Verzeichnis. Der Eintragungsantrag ist mit umfangreichen Angaben (sog. Spezifikation des Erzeugnisses) über den zur Prüfung verpflichteten Mitgliedstaat einzureichen. Er durchläuft bis zur Eintragung ein kompliziertes Verfahren mit Einspruchsmöglichkeiten sämtlicher Mitgliedstaaten und in ihren berechtigten Interessen betroffenen Personen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Kontrolleinrichtungen zu schaffen. Die Regelungsdichte der Verordnung geht über das erforderliche Maß hinaus. Das gilt vor allem für die sehr detaillierte Regelung der verwaltungsmäßigen Durchführung, die zu einer zentralen Kommissionsverwaltung und einer unnötigen Aufblähung des Verwaltungsaufwandes führt. Eine Verordnung/Richtlinie über Mindestangaben würde genügen.	Aufhebung	- 10 -

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Verordnung Nr. 2082/92/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über <u>Bescheinigungen</u> besonderer Merkmale von <u>Agrarerezeugnissen</u> und <u>Lebensmitteln</u>	Art. 43, 113 EWG ABl. L 208, 24.07.92, S. 9	Nach dieser Verordnung können Agrarerezeugnisse und Lebensmittel unter bestimmten Voraussetzungen in einem auf nationaler und EG-Ebene durchzuführenden Verfahren bei Vorliegen besonderer Merkmale hinsichtlich ihrer Rohstoffe oder der Herstellungs- oder Verarbeitungsart bei der Kommission registriert werden. Der Sinn eines EG-weiten einheitlichen Patentierungsverfahrens für Agrarerezeugnisse und Lebensmittel ist nicht erkennbar. Das Verfahren ist so aufwendig und damit mittelstandsfeindlich, daß gerade die schutzwürdigsten Produkte kleinerer Unternehmen (Spezialitätenhersteller) am wenigsten in den Genuß dieser Privilegierung gelangen würden.	Aufhebung	- 11 -

Sonstiges Wirtschaftsrecht

A. Vorschläge

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die <u>Wer-</u> <u>bung für Tabakerzeug-</u> <u>nisse</u>	Art. 100 a EWGV BR-Drs. 425/91 KOM (91) 111 endg.; Ratsdok. 6748/91 ABl. C 167, 27.06.92, S. 3	Unabhängig von der fehlenden Kom- petenz der EG für das vorgesehene totale Werbeverbot für Tabaker- zeugnisse steht eine solche Maß- nahme auch nicht mit den Zielen des freien Waren- und Dienst- leistungsverkehrs in Einklang. Der mitverfolgte Gesundheits- schutz kann ausreißend auf der Ebene der Mitgliedstaaten ver- wirklicht werden.	nicht verab- schieden bzw. ändern	BMW

Sonstiges Wirtschaftsrecht

B. Geltendes Recht

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fund- stelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert durch
Richtlinie des Rates 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur <u>Vergabe</u> <u>öffentlicher Dienst-</u> <u>leistungsaufträge</u> vom 18. Juni 1992	Art. 100 a EWGV BR-Drs. 13/91 ABl. L 209, 24.07.92, S. 1	In Teilbereichen besteht hierfür keine Regelungsnotwendigkeit. So zwingt etwa die Richtlinie Wirt- schaftsprüfer, sich für Aufträge öffentlicher Einrichtungen einem europaweiten Wettbewerbsverfahren zu unterwerfen, obwohl sich im Vorhaltsbereich der gesetzli- chen Abschlußprüfung ein europa- weiter Wettbewerb nur schwer wird entwickeln können.	Änderung	

Agrarrecht

A. Vorschläge

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fund- stelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die <u>Ein- schleppung</u> und <u>Aus- breitung</u> von <u>Schad- organismen</u> der Pflanz- en und Pflanzener- zeugnisse	Art. 43, 100 EWGV (Richtli- nie: ABL. L 26, 31.01.77, S. 20; Änderungs- vorschlag noch nicht veröffent- licht)	Diese Richtlinie soll nach einem Vorschlag der EG-Kommission dahingehend geändert werden, daß bei fahrlässigem Verstoß gegen die Bestimmungen eine Haftung des Mitgliedstaates gegenüber der EG oder einem anderen Mitgliedstaat eingeführt wird. Die Einführung einer derart weitreichenden, systemfremden und von den Kosten her völlig unkalkulierbaren Haftung ist angesichts der Komplexität der bereits bestehenden nationalen Haftungsregelungen in keiner Weise erforderlich und daher abzulehnen.	Nicht weiterver- folgen.	
Empfehlung der Kommission zur <u>Förderung</u> von Investitionen zur <u>Stärkerzeugung</u>	Art. 43 EWGV ABl. L 163, 29.06.90, S. 71	Indem die Kommission im Jahr 1992 die Kriterien für Förderungen solcher Maßnahmen aus dem EAGFL auf die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz ausgedehnt hat, unterband sie eine bereits eingeleitete nationale Förderung und entzog damit ohne Not begründeten nationalen Entscheidungen die Grundlage.	Aufheben	

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fund- stelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Vorschlag der Kommission für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines integrierten Verwaltungssystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen	Art. 43 EWGV BR-Drs. 38/92 ABl. C 9, 15.01.92, S. 4	Die Kommission hält es für erforderlich, im Rahmen des von ihr vorgeschlagenen neuen Systems von Ausgleichsbeihilfen ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem einzurichten. Die damit verbundene Einrichtung einer zentral geführten, informatisierten Datenbank auf EG-Ebene würde den Aufbau eines riesigen vernetzten Melde- und Rechnersystems erfordern. Die EG würde durch die beabsichtigte Regelung in umfassender Form in den Vollzugsbereich eingreifen. Anstatt im landwirtschaftlichen Förderungsbereich einen europäischen einheitlichen Verwaltungs- und Kontrollvollzug aufzubauen, wäre es ausreichend, wenn sich die EG im wesentlichen auf Rahmenbestimmungen beschränkte und die konkreten, ins einzelne gehende Ausgestaltung den Mitgliedstaaten bzw. den Ländern überließe.	Nicht weiterverfolgen, ggf. wieder aufheben.	- 18 -

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Anwendung der Ver- ordnung (EWG) Nr. 3007/84 über die <u>Prä- mienregelung zu- gunsten der Schaf- fleischerzeuger</u>	(Anweisung des BML, nicht ver- öffent- licht)	Die Kommission hat die Mitglied- staaten aufgefordert, ihr künftig alle Fälle höherer Gewalt zwecks Bekanntgabe im Verwaltungsaus- schuß mitzuteilen, um dadurch mehr Klarheit bei der Anwendung des Begriffs "höhere Gewalt" im Bereich der Mutterschaf- und Ziegenprämie zu erhalten. Dieses Verfahren ist überflüssig und in der Verordnung nicht vor- gesehen. Die Kommission greift hier in unverhältnismäßiger Weise in die Verwaltungs- und Ver- fahrensabwicklung, d. h. den Vollzug, ein.	zurückweisen	
EG-Forstpolitik	keine (Vor- schläge der Kom- mission sind aber zu erwar- ten)	Die Kommission zeigt nach wie vor das Bestreben, eine EG-Forst- politik voranzubringen. Da eine einheitliche EG-Kompetenz für Forstfragen nicht besteht, wird versucht, einschlägige Maßnahmen mit einem agrarpolitischen oder agrарstrukturellen Charakter zu versehen. Für eine gemeinschaftliche Forst- politik besteht keine Notwendig- keit.		

Agrarrecht

B. Geltendes Recht

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Richtlinie Nr. 90/423/EWG zur Änderung der Richtlinie Nr. 85/511/EWG über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	Art. 43 EWGV ABl. L 224/13	Regelungen sind fachlich überzogen, zum Teil nicht vollziehbar.	Änderung der Richtlinie (Vereinfachung)	
Richtlinie Nr. 91/685/EWG über die Bekämpfung der Schweinepest	Art. 43 EWGV ABl. L 377/1	Regelungen sind fachlich überzogen, zum Teil nicht vollziehbar.	Änderung der Richtlinie (Vereinfachung)	

Umwelt

A. Vorschläge

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fund- stelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert durch
Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die freiwillige Beteiligung gewerb- licher Unternehmen an einer gemeinschaftli- chen Umwelt-Betriebs- prüfungsregelung (<u>Öko-Audit-System</u>)	Art. 130 s EWGV BR-Drs. 222/92	Die betroffenen Marktteilnehmer können eine Umwelt-Betriebs- prüfung in eigener Verantwortung durchführen. Der mögliche Umwelt- politische Vorteil einer Ver- ordnung ist gering und steht in keinem Verhältnis zum dafür not- wendigen bürokratischen Aufwand auf allen Verwaltungsebenen.	nicht weiterver- folgen	BMW
Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die zivilrecht- liche Haftung für die durch <u>Abfälle verur-</u> <u>sachten Schäden</u>	Art. 100 a EWGV BR-Drs. 290/92 ABl. C 130, 21.05.92, S. 1	Haftungsrisiko des Abfaller- zeugers so überzogen, daß es kaum kalkulierbar und versicherbar ist.	nicht verab- schieden bzw. ändern	

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert durch
Vorschlag für eine Richtlinie (IPC) über integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Art. 130 s EWGV	Der Richtlinienvorschlag regelt die materiellen Anforderungen an bestimmte Industrieanlagen und das Verwaltungsverfahren für ihre Zulassung. Die Ziele der Richtlinie können von den Mitgliedstaaten in ausreichender Weise auf ihrer Ebene verwirklicht werden. Die Durchführung von Zulassungsverfahren für ortsfeste Industrieanlagen ist traditionell eine standortbezogene Aufgabe lokaler Verwaltungseinheiten, die die örtlichen Verhältnisse kennen, über das nötige Instrumentarium verfügen und organisatorisch in rechtsstaatliche Verwaltungsstrukturen eingebunden sind. Zudem ist zu befürchten, daß mit der Richtlinie eine zusätzliche Komplizierung und Bürokratisierung ausgelöst wird, was den gegenwärtigen Bemühungen um eine Entschlackung und Beschleunigung der Zulassungsverfahren zuwiderlaufen würde.	nicht weiterverfolgen	- 24 -

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert durch
Planung eines EG-Umweltin- spektorats (5. Um- weltprogramm der Kom- mission)	Art. 130 s EWGV BR-Drs. 337/92	Es besteht keine Notwendigkeit für die mit einem Eingriff in die Verwaltungsorganisation der Mit- gliedstaaten verbundene Einrich- tung eines EG-Umweltinspektorats mit äußerst weitreichenden Kon- trollbefugnissen der EG gegenüber Vollzugsbehörden auf nationaler und regionaler Ebene.	nicht weiterver- folgen	
Entschließung des Rates Nr. 91/C33/02/EWG vom 28.01.1991 zum <u>Grün- buch</u> über die <u>städtische Umwelt</u>	EWGV (allg.) BR-Drs. 304/92 ABl. C 33, 08.02.91, S. 4	Unter dem Deckmantel des Umwelt- schutzes wird der Versuch unter- nommen, Städtebau und Stadter- neuerung zu einer Politik der Gemeinschaft zu machen. Die be- stehende Aufgabenverteilung bietet die Gewähr dafür, daß den unterschiedlichen ökologischen Belangen in angemessener und ef- fizienter Weise Rechnung getragen werden kann.	nicht in EG- Rechtsakte umsetzen	
Bericht der Kommis- sion der EG "Europa 2000: Ausblick auf die Entwicklung des Gemeinschaftsraumes"	EWGV allg. BR-Drs. 109/92	Gefahr, daß sich EG Planungskom- petenz im Bereich der Raumordnung aneignet.	nicht in EG- Rechtsakte umsetzen	

Umwelt

B. Geltendes Recht

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fund- stelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.85 über die <u>Umweltverträglich- keitsprüfung</u> bei be- stimmten öffentlichen und privaten Projek- ten	Art. 100, 235 EWGV ABl. L 175, 05.07.85, S. 40	Diese Richtlinie muß wegen ihrer weitreichenden Eingriffe in das nationale Verwaltungsverfahren- recht als äußerst problematisch angesehen werden. Ihre Umsetzung war und ist deshalb mit großen Schwierigkeiten verbunden, ohne daß letzten Endes ein über den früheren Rechtszustand hinausge- hendes Ergebnis erzielt würde. Sie ist ein Musterbeispiel dafür, daß es zwangsläufig zu bürokrati- schen und damit unbrauchbaren Ergebnissen kommen muß, wenn dem praktischen Vollzug derart ent- rückte Stellen wie die EG-Kommis- sion die Regelung von Vollzugs- aufgaben für sich in Anspruch nehmen.	Aufhebung	
Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der <u>Gewässer</u> vor <u>Verunreinigung</u> durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen	Art. 130 S EWGV ABl. L 375, 31.12.91, S. 1	Die Vorschriften in den Anhängen II und III lassen den Mitglied- staaten nicht genügend Spielraum, insbesondere in bezug auf Düngungsaufgaben und Fruchtfolge- regelungen, sodaß die Umsetzung erhebliche Schwierigkeiten bereitet.	Vereinfachung im Sinne einer Be- schränkung auf das Wesentliche, insbesondere Be- rücksichtigung regionaler Spiel- räume im Vollzug	

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert durch
Richtlinie Nr. 78/659/EWG vom 18.07.1978 über die Qualität von Süßwas- ser, das schutz- oder verbesserungswürdig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (<u>Fischgewässerricht- linie</u>)	Art. 100, 235 EWGV ABl. L 222, 14.08.78, S. 1	Die Bezeichnung und Kontrolle von Fischgewässern ist sehr bürokra- tisch; dem Gewässerschutz dient sie kaum. Gefordert wird eine arbeitsintensive Erhebung und Auswahl der zu bezeichnenden Ge- wässer, die laufende Messung be- stimmter Parameter für alle ein- mal bezeichneten Gewässer sowie die Erstellung umfassender Be- richte an die Kommission. Für eine EG-weite permanente Kontrolle von Fischgewässern be- steht kein Bedarf. Ein EG- Regelungsbedarf wäre allenfalls für grenzüberschreitende Fisch- gewässer begründbar.	Einschränkung der festgelegten Be- richtspflichtigen auf grenzüber- schreitende Ge- wässer	
Richtlinie Nr. 79/923/EWG vom 30.09.1979 über die Qualitätsanfor- derungen an <u>Muschel- gewässer</u>	Art. 100, 235 EWGV ABl. L 281, 10.11.79, S. 47	Siehe Fischgewässerrichtlinie	Einschränkung der Berichtspflichtigen auf grenzüber- schreitende Ge- wässer	
Richtlinie Nr. 76/160/EWG vom 08.12.1975 über die Qualität der <u>Bade- gewässer</u>	Art. 100, 235 EWGV ABl. L 31, 05.02.76, S. 1	Aus dem Gesichtspunkt der Sub- sidiarität besteht allenfalls eine Regelungskompetenz der EG für grenzüberschreitende Badege- wässer.	Einschränkung des Geltungsbereichs auf grenzüber- schreitende Bade- gewässer	BMWi

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert durch
Richtlinie Nr. 91/692/EWG vom 23.12.1991 zur Ver- <u>einheitlichung</u> und zweckmäßigen Gestal- tung der Berichte <u>über die Durchführung</u> <u>bestimmter Umwelt-</u> <u>schutzrichtlinien</u>	Art. 130 s EWGV BR-Drs. 606/90 ABl. L 377, 31.12.91, S. 48	Die Richtlinie fordert zu 13 Ge- wässerrichtlinien periodische Berichte an die Kommission über Einzelfälle.	Änderung der Richtlinie im Sinne einer Be- schränkung auf aggregierte Ge- wässergütedaten von Meßstellen an charakteristi- schen Grenzüber- trittsstellen	
Richtlinie Nr. 90/220/EWG über die absichtliche Frei- setzung genetisch veränderter Organis- men in die Umwelt vom 23. April 1990	Art. 100 a, 130 s EWGV BR-Drs. 285/88 ABl. L 117, 08.05.90, S. 15	Abgesehen von Zweifeln an der Tragfähigkeit der angegebenen Rechtsgrundlage beschränkt sich die Maßnahme in Regelungsumfang und Regelungsichte nicht auf das erforderliche Maß. Unnötige Büro- kratisierung; keine Notwendigkeit für die vorgesehene "Mischverwal- tung" zwischen Kommission und Behörden der Mitgliedstaaten.	Änderung im Sinne einer Verein- fachung und Be- schränkung auf das Wesentliche	

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert durch
Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 07.06.90 über den <u>freien Zugang zu In- formationen über die Umwelt</u>	Art. 130 s EWGV BR-Drs. 451/89 ABl. L 120, 11.05.90, S. 1	Für eine einheitliche Regelung in allen Mitgliedstaaten besteht kein Bedürfnis. Ziel der Richt- linie ist die EG-weit gleiche Information der Bürger über ihre Umwelt; die Richtlinie regelt aber nur die Zugangsmöglichkeiten zu Umweltinformationen, nicht die Informationsdatenlage, welche in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ist. Das Ziel der Richtlinie kann in ausreichender Weise auch auf der Ebene der Mit- gliedstaaten erreicht werden. Einer Gemeinschaftsregelung be- darf es nicht, zumal die zu er- wartende unterschiedliche Handhabung der Richtlinie durch die einzelnen Mitgliedstaaten zu Wettbewerbsverzerrungen führen dürfte.	Aufhebung	- 30 -
Verordnung Nr. 1210/90 vom 07.05.1990 über die <u>Errichtung einer europäischen Umwelt- agentur</u> und eines europäischen Umwelt- informations- und Umweltbeobachtungs- netzes	Art. 130 s EWGV BR-Drs. 451/89 ABl. L 120, 11.05.90, S. 1	Es wird erwogen, eine eigene EG- Umweltdatenbank für Einzeldaten in den jeweiligen Mitgliedstaaten anzulegen. Dies sollte keines- falls weiterverfolgt werden. In- wieweit <u>aggregierte Daten</u> dort sinnvollerweise gespeichert werden sollten, müßte mit den Mitgliedstaaten im Detail vorher geklärt werden.	enge Begrenzung der Regelung	

Gesellschaftsrecht

A. Vorschläge

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert durch
Vorschläge der Verordnungen (EWG) über das Statut des Europäischen Vereins, der Europäischen Genossenschaft und der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft mit ergänzenden Richtlinien zur Rolle der Arbeitnehmer.	Art. 100 a, 54 Abs. 3 EWGV BR-Drs. 223/92	Abgesehen von Bedenken gegen die Rechtsgundlagen sind die Vorschläge zur beabsichtigten Intensivierung der europäischen Zusammenarbeit ungeeignet. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung der betroffenen Unternehmen kein Bedürfnis für eine gemeinsame Regelung.	Aufhebung bzw. Änderung	BMWi

Gesellschaftsrecht

B. Geltendes Recht

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert durch
Vierte Richtlinie Nr. 78/660/EWG über den Jahresabschluß vom 25.07.78 (sog. Bilanzrichtlinie)	Art. 54 EWGV BR-Drs. 544/85 ABl. L 222, 14.08.78, S. 11	400.000 GmbHs in Deutschland müssen seit 1986 ihre Jahresabschlüsse durch Einreichung zum Handelsregister offenlegen. Dadurch entstehen für die Wirtschaft verwaltungsaufwendige und kostenintensive Zusatzbelastungen.	Anhebung der für die einzelnen Größenklassen der Gesellschaft maßgeblichen Kriterien.	BMW
Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über den Jahresabschluß bzw. den konsolidierten Abschluß hinsichtlich der Ausnahme für kleine und mittlere Gesellschaften sowie der Offenlegung von Abschlüssen in ECU vom 8. November 1990 und hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs Nr. 90/604/EWG vom 8. November 1990 (sog. GmbH & Co.-Richtlinie)	Art. 54 EWGV BR-Drs. 247/86 567/88 ABl. L 317, 16.11.90, S. 57	Über 60.000 GmbH u. Co. KGs zu meist mittelständischen Zugschnitts müssen ihre Jahresabschlüsse veröffentlichen; mittelgroße und große Unternehmen müssen Abschlußprüfer einschalten. Eine durch Gläubigerinteressen nicht mehr zu rechtfertigende, kostenintensive Belastung der Wirtschaft.	Aufhebung	- 34 -

Sozial- und Arbeitsrecht

A. Vorschläge

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert durch
Vorschlag zur Änderung der VO (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.	Art. 51 EWGV BR-Drs. 60/92	Subsidiaritätsprinzip verletzt durch Vorschlag der KOM, Beamte in den Regelungsbereich der VO 1408/71 einzubeziehen, da den Besonderheiten der nationalen Systeme nicht Rechnung getragen wird. Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip.	Beamte aus dem Regelungsbereich der VO 1408/71 ausnehmen und eigene Verordnung erlassen, die Besonderheiten besser berücksichtigt.	

Sozial- und Arbeitsrecht

B. Geltendes Recht

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fund- stelle	Bewertung	Empfehlungen	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert durch
Europäischer Sozial- fonds	Art. 130 b EWGV	Verstoß gegen das Subsidiaritäts- prinzip, weil - Konzentration der Entscheidungszuständigkeit bei der Kommission und zen- tralistisches Verwaltungs- verfahren - durch Prinzip der Mischfi- nanzierung Einwirkung auf die Haushalte der Mitglied- staaten und Regionen - Einflußnahme auf fachliche Ausgestaltung von Fördervor- haben.	Beschränkung auf Vorgabe eines partnerschaftlich zu vereinbarenden Förderrahmens und EG-Mittelvertei- lung. Förderin- halte bleiben Ländersache, Strukturfondsmi- telverteilung erfolgt aus- schließlich im Haushalt der EG. Verordnungen Nr. 2052/88 und Nr. 4253/88 werden aufgehoben, damit Vollzug nach ei- genem Verwal- tungs- und Haus- haltsrecht.	- 38 -

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert durch
HELIOS II (Behinder- tenförderung) 1992 bis 1996	Gemein- schafts- charta der sozialen Grundrech- te; Art. 235 EWGV BR-Drs. 363/89 ABl. C 164, 01.07.89, S. 11	Verstoß gegen Subsidiaritätsprin- zip soweit die EG über bloße Ko- ordinierungsfunktion hinausgeht, z. B.: Aufbau eines eigenen Netzes von Nicht-Regierungsorganisationen (NRO) zur Durchführung bei HELIOS und Bereitstellung von Mitteln, die nicht Behinderten selbst zugute kommen, sondern Erfahrungsaus- tausch auf Fachebene fördern.	Änderung des Pro- grammes: Inhalt- liche Strukturie- rung; Festlegung von vordringli- chen Maßnahmen, die Behinderten direkt zugute kommen; verant- wortliche Betei- ligung von beste- henden nationalen Instanzen.	- 39 -

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder orts- veränderliche Bau- stellen anzuwendenden <u>Mindestvorschriften</u> für die Sicherheit und den Gesundheits- schutz	Art. 118 a EWGV BR-Drs. 594/90 ABl. L 245, 26.08.92, S. 6	Entgegen der Bezeichnung handelt es sich nicht um Mindestvor- schriften, sondern um eine per- fektionistische Überreglementie- rung, die darüber hinaus die Ver- antwortlichkeit der Sozialpartner einschränkt. So ist z. B. auf praktisch allen Baustellen ein Sicherheits- und Gesundheitskoor- dinator zu bestellen bzw. ein Sicherheits- und Gesundheits- schutzplan zu erstellen.	Änderung, Rück- führung auf Mindestvor- schriften	- 40 -

Bildung, Kultur, Medien

A. Vorschläge

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Entschliefungen und Empfehlungen im <u>Bil- dungsbereich</u> , v. a. Entschliefungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 09.02.76 insbesondere - Gesundheitser- ziehung - Umwelterziehung - Eingliederung von Behinderten in Regelklassen	I. d. R. in ge- mischter Formel, i. d. R. kei- ne Angabe einer kon- kreten Rechts- grundlage. ABl. C 38, 19.02.76, S. 1	Mit Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar, weil sie sich mit einer Frage befassen, die die Mitgliedstaaten selbst lösen können. Eingriff in die Kulturhoheit der Länder.	Aufhebung, jeden- falls in Zukunft zu unterlassen	
Entwurf einer Richt- linie betreffend die Rückgabe von <u>Kultur- gütern</u> , die unrecht- mäßig aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates verbracht wurden	Art. 100 a EWGV BR-Drs. 137/92 ABl. C 53, 28.02.92, S. 8 u. 11	Überreglementierung; unnötiger Eingriff in die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten; Wiedererrichtung von Handelshemmnissen	Änderung des Ent- wurfs, ggf. Änderung der Richtlinie	BMWi

Bildung, Kultur, Medien

B. Geltendes Recht

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Rundfunkrichtlinie (Nr. 89/552 EWG)	Art. 57 Abs. 2 und Art. 66 EWGV BR-Drs. 259/86 ABl. C 179, 17.07.86 Abl. L 298, 17.10.89, S. 23	Unabhängig von der nach Ansicht der Länder fehlenden Kompetenz der EG fehlt jedenfalls für die Quotenregelung ein Bedürfnis für eine gemeinschaftsweite Regelung.	Aufhebung	

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
<u>Förderprogramme Bil-</u> <u>dungsbereich:</u> - <u>Jugend für Europa</u> 6,5 Mio (1992: 10 Mio) - <u>Lingua</u> 22 Mio *) BR-Drs. 53/89 - <u>Erasmus</u> 64 Mio *) BR-Drs. 347/89 - <u>Comett (II)</u> 44 Mio *) BR-Drs. 388/88 - <u>Petra</u> 15 Mio *) BR-Drs. 872/90 - <u>Eurotecnet</u> 2,2 Mio *) BR-Drs. 60/91 - <u>Force</u> 13 Mio *) BR-Drs. 60/91 - <u>Iris</u> - <u>Delta</u> BR-Drs. 397/87 - <u>Aktion Jean Monnet</u> Mittel insgesamt 210 Mio ECU 1991 *) Alle Zahlen sind Gesamtzahlen der EG für 1991.	- Art. 49, 57, 66, 128, 235 EWGV - Aktions- programm im Bildungs- wesen 1976 - ABl. C 38, 19.02.76, S. 1	Verstoß gegen Subsidiaritätsprin- zip möglich, da Beeinflussung der Bildungsstrukturen. Zu viele Ak- tionen in einem Programm. Außerdem Entscheidungen zu sehr bei EG konzentriert, die Länder müssen die Auswahl der Projekte wesentlich mitbestimmen können. Bewertungsgutachten von Bund und Ländern in Auftrag gegeben.	Abwarten der Be- wertungsgutachten	- 45 -

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
<u>Fördermaßnahmen Kulturbereich:</u> zahlreiche Maßnahmen z. B. bei - Denkmalpflege 2,6 Mio ECU *) (1991) - Mäzenatentum 216 000 ECU *) (1989-92) *) Alle Zahlen sind Gesamtzahlen der EG	In der Regel in gemischter Formel oder in der Form uneigentlicher Ratsbeschlüsse.	Bisherige kulturelle Ausgaben weitgehend überflüssig und einzusparen. Bedenken wegen Mißverhältnis von Verwaltungsaufwand und "Ertrag"; deshalb Konzentrierung auf Maßnahmen von außerordentlich überregionaler Bedeutung (Symbolwert).	Auslaufenlassen der Förderprogramme	

Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehr

A. Vorschläge

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert durch
Entwurf einer Richtlinie über die <u>Aufhebung der Pflicht- und Monopolanstalten im Bereich Brand-</u> schutz (Dritte Richtlinie Schadenversicherung)	Art. 57 Abs. 2, Art. 66 EWGV ABl. C 244, 18.09.90, S. 28	Die beabsichtigte Aufhebung des z. B. in Bayern bestehenden Brandversicherungsmonopols wird von der EG-Kommission mit dem Argument begründet, damit werde ein Handelshemmnis beseitigt und der Wettbewerb in der Gemeinschaft gefördert. Die Gemeinschaft übersieht, daß die Tätigkeit der Monopolanstalten mit der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 55 Abs. 1 EWGV verbunden ist und damit weder die Niederlassungs- noch die Dienstleistungsfreiheit Anwendung finden. Unabhängig von der fehlenden Kompetenz der EG müssen die Mitgliedstaaten bzw. Länder im Hinblick auf den sicherheitsrechtlichen Charakter eigene Regelungen erlassen.	Aufhebung	

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über <u>Geschwindig- keitsbegrenzungen</u> für bestimmte Fahrzeug- klassen in der Ge- meinschaft	Art. 75 EWGV Ratsdok. 430589 BR-Drs. 87/89	Verstoß gegen das Subsidiaritäts- prinzip, da keine Notwendigkeit für EG-einheitliche Regelungen besteht. Darüber hinaus hat die EG vor dem Inkrafttreten des Ver- trages von Maastricht in bezug auf das Verhalten im Straßen- verkehr keine Regelungskompetenz.	nicht weiterver- folgen	BMW
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den zulässigen <u>Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern</u>	Ratsdok. Nr. 1096389 = KOM (88) Nr. 707 vom 05.01.89	siehe oben	nicht weiterver- folgen	BMW

Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehr

B. Geltendes Recht

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Empfehlung des Rates Nr. 86/666/EWG vom 22.12.1986 über den <u>Brandschutz in beste- henden Hotels</u>	Art. 235 EWG-V BR-Drs. 43/84 ABl. L 384, 31.12.86, S. 60	Abgesehen davon, daß die EG für das Bauordnungsrecht keine Kompetenz besitzt, kann dieser Bereich ausreichend auf nationaler bzw. regionaler Ebene geregelt werden.	Aufhebung	

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Richtlinie des Rates 89/336/EWG vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die <u>elektromagnetische Verträglichkeit</u>	Art. 30 EWGV ABl. L 139, 23.05.89, S. 19; Änderung: ABl. L 126, 12.05.92, S. 11	Der Bundesminister für Post und Telekommunikation hat mit Verfügung von Nr. 115/1992 (offensichtlich auf Drängen der EG-Kommission unter Hinweis auf Art. 30 EWGV und die o. a. Richtlinie) die bisher bestehende Beschränkung der Gerätezulassung (Funkgeräte) auf bestimmte Empfangsbereiche aufgehoben, so daß ab 30.06.1992 der "BOS-Funkverkehr" mit sog. "Breitbandempfängern" abgehört werden kann. Dies ist aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht hinnehmbar (Art. 36 EWGV). Diese Gründe (Schutz des Polizeifunkverkehrs) haben hier Vorrang vor Marktbedürfnissen (Erleichterung des innergemeinschaftlichen Handels).	Einwirkung auf BPT und Kommission, die Beschränkung der Gerätezulassung wieder einzuführen und dies EG-rechtlich nicht zu beanstanden.	

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Richtlinie des Rates 91/671/EWG über die <u>Gurtanlegepflicht</u>	Art. 75 EWGV ABl. L 373, 31.12.91, S. 26	Im Gegensatz zu den Regelungen über die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Sicherheitsgurten, die im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Verkehr (sowie aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit) sinnvollerweise EG-einheitlich erlassen wurden, verstößt die sicherheitsrechtliche Richtlinie über die <u>Gurtanlegepflicht</u> (auch) gegen das Subsidiaritätsprinzip; eine EG-einheitliche Regelung ist nicht zwingend. Vor dem Inkrafttreten der Maastrichter Verträge fehlt der EG darüberhinaus bereits die <u>Regelungskompetenz</u> in Bezug auf das Verhalten im Straßenverkehr.	Aufheben	BMW

Sonstiges

A. Vorschläge

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fund- stelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
<u>Aktionsplan Tourismus</u> (Nr. 1698 vom 06.06.1992, 14 08 02)	Art. 235 EWGV BR-Drs. 290/91	Abgesehen von Teilbereichen (z.B. Umweltschutz, Verbraucherschutz) können die Ziele des Aktionsplanes ganz überwiegend von den Mitgliedstaaten auf ihrer Ebene ausreichend verwirklicht werden.	nicht weiter ver- folgen	
Mitteilung der Kom- mission zur Förderung <u>regionaler Energie-</u> <u>planungsaktionen</u> (ca. 2-3 Mio ECU)	Art. 235 EWGV BR-Drs. 363/91 KOM 91(53) endg.	Es handelt sich nicht um Aufgaben, die die Leistungsfähigkeit eines Mitgliedstaates übersteigen, sondern im Gegenteil um Aufgaben, die nicht einmal auf nationaler, sondern vielmehr auf kommunaler Ebene wahrzunehmen sind.	Aufheben	
<u>EG-Regionalpolitik:</u> Gemeinschaftsinitia- tive LEADER, Gemeinschaftsinitia- tive RETEX, Programm PERIFRA 1992: 50 Mio ECU	Art. 130 c, d EWGV i. V. m. Art. 11 der VO Nr. 4253/88 v. 19.12.88 ABl. L 374, 31.12.88, S. 1	Für diese - finanziell äußerst mager dotierten - EG-Gemeinschaftsinitiativen besteht kein konkreter Bedarf. Gleichwohl zwingen sie die Landesregierung zur Kofinanzierung und binden bei der Durchführung Verwaltungskapazität, die in keinem Verhältnis zu den erzielbaren strukturellen Effekten steht. Sie sind somit abzulehnen.	nicht weiter ver- folgen	

Sonstiges

B. Geltendes Recht

Maßnahme der EG	Rechts- grundlage und Fundstelle	Bewertung	Empfehlung	Aufhebung bzw. Änderung auch gefordert von
Verordnung zur strukturellen Anpassung des Gewerbes der Zollagenten und Zoll- spediteure an den Binnenmarkt	Art. 235 EWGV BR-Drs. 578/90 KOM (92) 328 endg. Ratsdok. 8321/92	Abgesehen von der fehlenden EG- Kompetenz für arbeitsfördernde Maßnahmen, die über den Europäischen Sozialfonds hinaus- gehen, kann das Problem durch die nationalen Fördermaßnahmen aufge- fangen werden.	Aufhebung	